

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer neigt sich langsam dem Ende zu, doch viel ist in der Zwischenzeit passiert:

27.06.: Das Herkunftsnachweisregister (HKNR) debattiert mit vielen Akteuren über Zusatzangaben und Labels als Inhalt des Herkunftsnachweises (HKN).

13.07.: Deutschland wird zum vierten Mal Fußball-Weltmeister.

01.08.: Ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) tritt in Kraft.

25.08.: Die bereits 3. Sitzung des Nutzerbeirates findet statt.

Dem Thema Weltmeisterschaft haben wir nichts Neues mehr hinzuzufügen. Stattdessen informieren wir Sie in diesem vierten Newsletter 2014 wie gewohnt über Veranstaltungen und Neuerungen zum HKNR.

Der Nutzerbeirat, über den wir in der vergangenen Ausgabe des Newsletters informierten, etabliert sich inzwischen mehr und mehr. Ende August trafen wir uns bereits zum dritten Mal, um über die Software und die Prozesse im HKNR zu diskutieren. Im Nutzerbeirat – der für neue Teilnehmende offen ist! – kam unter anderem die praktische Frage auf, ob Anlagenbetreibende die HKN auch direkt auf ein Unterkonto ausstellen lassen können. Dass man es kann, wie es funktioniert und wie man Unterkonten allgemein nutzt, lesen Sie in der Rubrik „Ihre Frage – Unsere Antwort“.

Viel Erfolg mit dem HKNR wünscht Ihnen

Ihr HKNR-Team!

Inhalt

1. Ökologische Zusatzangaben und Ökostromlabels auf dem HKN – ein Bericht aus dem Workshop des UBA vom 27.06.2014
2. Neues EEG – das ändert sich für das HKNR
3. Die juristische Wichtigkeit des internen Postfachs
4. Keine Pflicht zur Angabe von Stromprodukt oder Stromkunde bei der Entwertung eines Herkunftsnachweises
5. Veröffentlicht: Stromkennzeichnung Norwegen
6. Kontolöschung
7. Ihre Frage – Unsere Antwort: Nutzung von Unterkonten

1. Ökologische Zusatzangaben und Ökostromlabels auf dem HKN – ein Bericht aus dem Workshop des UBA vom 27.06.2014

Bereits bei unserer HKNR-Fachtagung am 30.01.2014 kündigten wir an, mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren über ökologische Zusatzangaben und Label als Inhalt eines HKN zu diskutieren. Rund 20 Teilnehmende aus Deutschland und der Schweiz folgten schließlich am



27.06.2014 der Einladung zu diesem Workshop des HKNR in die Umweltbundesamt (UBA)-Außenstelle am Bismarckplatz in Berlin. Eingeladen waren Labelorganisationen, Ökostromhandel, Umweltgutachter/-innen, die European Energy Exchange (EEX) und einige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem UBA. Schwerpunkte des Tages waren die internationalen „Independent Criteria Schemes“ (ICS) auf Herkunftsnachweisen und die in Deutschland angebotenen Zusatzangaben für Herkunftsnachweise als besonders ausgewiesene ökologische Qualität der Energieerzeugungsanlage.

Independent Criteria Scheme (ICS)

Der Vormittag des Workshops widmete sich den sog. ICS, die das UBA wegen unterschiedlicher Bedenken in Deutschland nicht anzeigt.

Die offizielle Definition beschreibt ICS als Programme, die mittels Labelprüfung sicherstellen, dass der Strom einer Anlage und/oder die Anlage selbst den Qualitätsvorgaben entspricht, die ein Unternehmen oder eine Organisation aufstellt (siehe European Energy Certificate System-Rules – kurz EECS-Rules – Release 7 v. 6 vom 17.03.2014, S. 21). In Form eines sogenannten „Flag“ kann das ausstellende Register die Entsprechung mit Qualitätsvorgaben auf einem HKN vermerken. Mit dem HKN wird dieses „ICS-Flag“ auch über die internationale Schnittstelle, den Hub der Association of Issuing Bodies – kurz AIB-HUB – übertragen. ICS sind jeweils einzeln durch die AIB offiziell anzuerkennen (Ziffer D2.4.1 der EECS-Rules). Derzeit gibt es drei offiziell anerkannte ICS-Flags: EKOEnergy, Naturemade und TÜV SÜD Generation EE (siehe EECS-Fact Sheet 17).

Die Swissgrid stellte als Registerführerin vor, wie das Konzept HKN inklusive ICS in der Schweiz umgesetzt ist. Weiter referierten der Verein für umweltgerechte Energie (VUE) aus der Schweiz und TÜV Süd über ihre jeweiligen Label „Naturemade“ und „Generation EE“. Ziel der Veranstaltung war es, die Bedenken des UBA auf den Prüfstand zu stellen und sie mit den Labelorganisationen zu besprechen.

In der Nachbetrachtung der Vorträge und Gespräche kommt das HKNR zu dem Ergebnis, dass die einzelnen Label teilweise gute und unterstützenswerte Qualitätskriterien haben. Das System „ICS“ als Ganzes bewertet das UBA jedoch weiterhin kritisch, weil seitens der AIB keine Qualitätsprüfung der einzelnen Labelkriterien stattfindet. Allein die Kompatibilität mit dem EECS ist für eine Aufnahme als Label relevant. Das UBA hat jedoch die Aufgabe, die Richtigkeit und Qualität der Angaben auf Herkunftsnachweisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Dies betrifft nach unserem Verständnis den HKN als Ganzes – also die Pflichtinhalte, aber auch die freiwilligen Zusatzangaben.

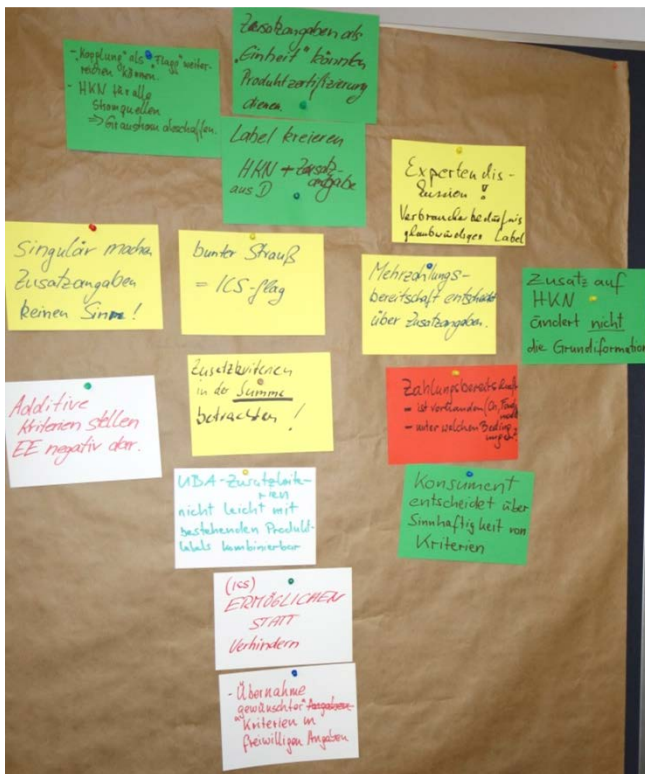
Aus dieser Qualitätssicherungspflicht folgt, dass das UBA (1) die – durchaus auch veränderlichen – Labelkriterien auf ökologische Sinnhaftigkeit und (2) deren Einhaltung im Einzelfall prüfen müsste. Es liegt auf der Hand, dass dem UBA dies nicht möglich ist. Ohne eingehende Prüfung der Labelkriterien im Allgemeinen und im Einzelfall kann das UBA den Verbraucherinnen und Verbrauchern

keine gesicherte HKN-Qualität liefern. Eine bloße Verlagerung der Verantwortlichkeit für einen Teil des HKN-Inhalts auf den jeweiligen Labelgeber kommt für das UBA nicht in Betracht.

Das UBA bleibt daher bei der Entscheidung, ICS auf HKN in Deutschland nicht anzuzeigen.

Ökologische Zusatzangaben im Sinne des § 8 Absatz 2 HkNDV

Der Nachmittag des Workshops stand im Zeichen der Diskussion der ökologischen Zusatzangaben im HKNR. Das UBA bietet die Möglichkeit, die besondere ökologische Eigenschaft des Anlagenbaus oder des Anlagenbetriebs auf dem HKN zu vermerken. Diese Zusatzangaben müssen Anlagenbetreiber/-innen beantragen und durch ein Umweltgutachten bestätigt werden. Die Kriterien haben Wissenschaftler/-innen des UBA beschrieben und definiert. Bislang machten nur wenige Anlagenbetreiber/-innen von diesen Angaben Gebrauch, weshalb wir sie auf den Prüfstand stellten. Das UBA referierte zunächst über zukünftige geplante Veränderungen der Zusatzangaben. Der „alten“ Technologie Wasserkraft mit zum Teil bereits lange bestehenden Anlagen kommt dabei eine völlig andere Rolle zu als der vergleichsweise „neuen“ Nutzung der erneuerbaren Energien Wind und Sonne.



Für die Wasserkraft sieht das UBA die Zusatzangaben weiterhin als wichtige Leitplanken an. Für die zum Teil bereits sehr alten Anlagen liegt oftmals ein Umsetzungsdefizit der bestehenden Rechtsvorschriften bzw. des Stands der Technik in Deutschland vor. Aus der Sicht des UBA sind Kriterien mit ihrer Anreizwirkung notwendig und sinnvoll, um den gesetzlichen Vollzug zu unterstützen und Anlagen zur Wasserkraftnutzung an einen ökologisch verträglichen Betrieb nach dem Stand des Wissens und der Technik heranzuführen.

Im Gegensatz dazu werden Wind- und Photovoltaik (PV)-Anlagen erst seit dem Jahr 2000 in großer Zahl zur Stromproduktion errichtet. Hier haben wir es mit neuer Technik zu tun, die sich noch sehr dynamisch weiterentwickelt. Die durchschnittliche Lebensdauer dieser Anlagen ist mit angenommenen maximal 20-30 Jahren deutlich geringer als bei Wasserkraftanlagen, die zum Teil schon über 100 Jahre im Betrieb

sind. Bei der Genehmigung dieser neuen Anlagen werden in aller Regel Auflagen erteilt, die dem Stand der Technik und aktuellen Forschungsergebnissen entsprechen und folgen.

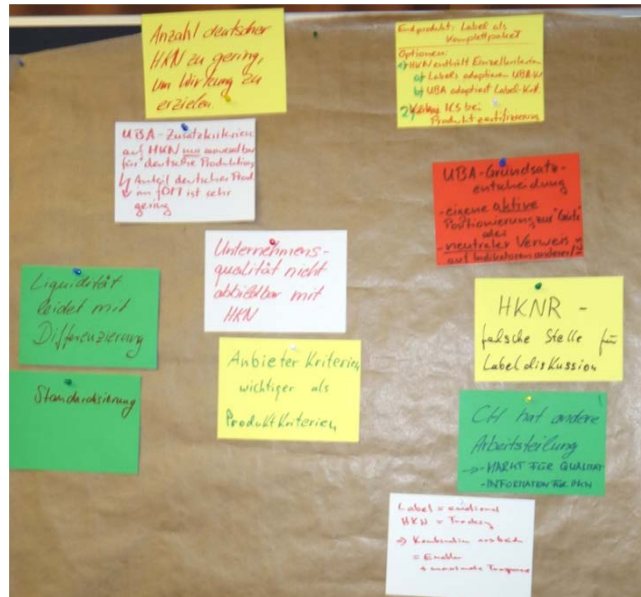
Auch für die „neuen“ erneuerbaren Energien sind Anreize zu einer möglichst umweltverträglichen Nutzung grundsätzlich wünschenswert. Die im HKNR aufgenommenen Kriterien haben jedoch den Nachteil, nicht alle relevanten Umwelteffekte abzubilden, und oftmals ist bereits der Standort einer Anlage der entscheidende Faktor dafür, wie umweltverträglich diese Anlage ist.

Beispiel „fledermausfreundliche Windenergieanlage“: Aus Sicht des UBA ist es am sinnvollsten, eine Windenergieanlage in ein Gebiet zu bauen, in dem keine Fledermauspopulation vorkommt. In Gebieten mit Fledermausvorkommen ist der fledermausfreundliche Betrieb lediglich ein Mittel, um die vorhandenen negativen Wirkungen abzuschwächen. Auch ist zu vermeiden, dass Anlagenbetreiber/-innen den Hinweis „fledermausfreundlicher Betrieb“ deshalb erlangen, weil im Gebiet der Anlage keine Fledermäuse leben und daher nicht beeinträchtigt werden können.

Gleichzeitig erfordert die dynamische Markt- und Technikentwicklung bei Wind und PV eine kontinuierliche Anpassung der Kriterien, sodass die Schwierigkeit der Definition geeigneter Kriterien kaum überwindbar erscheint.

Nach den internen und externen Diskussionen über die Zusatzangaben hat sich das UBA aus den oben genannten Gründen entschieden, die Zusatzangaben für Wind und PV mit einer Übergangszeit aus dem HKNR zu entfernen.

Bei der Frage, ob Label die Zusatzangaben nutzen können und wollen, stand ein weiteres Problem im Fokus der Diskussion: Durch Zusatzangaben wird die Diversifizierung von HKN verstärkt. Da jedoch das Angebot deutscher HKN ohnehin sehr klein ist, würde eher eine Standardisierung die Liquidität steigern und einen Nutzen für den Vertrieb bringen. Gleichzeitig stellten mehrere Teilnehmende fest, dass Zusatzangaben des HKNR in der Summe einen Sinn machen könnten. Dann wäre man bei einem



Ökostromlabel für Strom aus deutschen Anlagen als Komplettpaket, welches das HKNR unterstützt. Dabei gäbe es zwei Richtungen der Entwicklung: Labels adaptieren die vorgegebenen HKNR-Zusatzangaben oder das HKNR adaptiert vom Label benannte Kriterien als Zusatzangaben.

Beides wäre möglich, beinhaltet jedoch wichtige Voraussetzungen:

- ▶ Weitere Direktvermarktung von in Deutschland produziertem Ökostrom in relevanter Menge an Endverbraucher.
- ▶ Ein enger Dialog über Zusatzangaben zwischen Labelorganisationen für Ökostrom und dem HKNR.

Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Vorschlägen für neue Zusatzangaben stehen wir jedenfalls offen gegenüber.

Weiterlesen:

Vorträge des Workshops:

<http://www.umweltbundesamt.de/dokument/saemtliche-vortraege-des-workshops>

EECS-Rules Release 7 v. 6:

http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/EECS/EECS_Rules

Liste der anerkannten ICS-Flags im EECS-Fact Sheet 17: http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/EECS/Fact_Sheets/EECS%20Rules%20Fact%20Sheet%2017%20-%20EECS%20Scheme%20Members%20and%20EECS%20Products%20-%20Release%202011.11.pdf

2. Neues EEG – das ändert sich für das HKNR

Am 01.08.2014 trat das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz in Kraft. Veröffentlicht wurde es als Artikel 1 des „Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ vom 21.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 1066), bereits geändert durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ vom 22.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 1218). Dies bringt für Sie und den Betrieb des HKNR einige wichtige Änderungen mit sich:



Paragrafenzahlen verändern sich

Eine ganz offensichtliche Änderung: Durch das novellierte EEG kommt es zu Verschiebungen der Paragrafenzahlen. So ist die Norm, die das UBA als zuständige Behörde bestimmt, nicht mehr in § 55 Abs. 4 EEG 2012, sondern nunmehr in § 79 Abs. 4 EEG 2014 zu finden. Dies wird dann ersichtlich, wenn Sie einen „alten“ Bescheid mit einem „neuen“ Bescheid vergleichen. Seit dem 1. August 2014 stellen wir nur noch aktualisierte Bescheide in Ihr Postfach ein. Unter „Gründe:“ ist in jedem Bescheid nunmehr nicht mehr „Das Umweltbundesamt ist gemäß § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [...] zuständig.“, sondern „Das Umweltbundesamt ist gemäß § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [...] zuständig.“ zu lesen. Inhaltlich gibt es dabei keine Änderungen zu verzeichnen.

Förder- und Vermarktungsregime ist geändert

Das neue EEG 2014 ermöglicht, wie schon das alte, eine alternative Vermarktung von EE-Strommengen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1-4 EEG 2014. Diese kann – teilweise unter bestimmten Voraussetzungen – als

- (1) geförderte Direktvermarktung,
- (2) sonstige Direktvermarktung,
- (3) Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014,
- (4) Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014

erfolgen. Eine Ausstellung von HKN ist dabei nur für EE-Strommengen möglich, die in Form der „sonstigen Direktvermarktung“ vermarktet werden. Ein Wechsel zwischen den Vermarktungs- und Förderoptionen ist monatlich möglich.

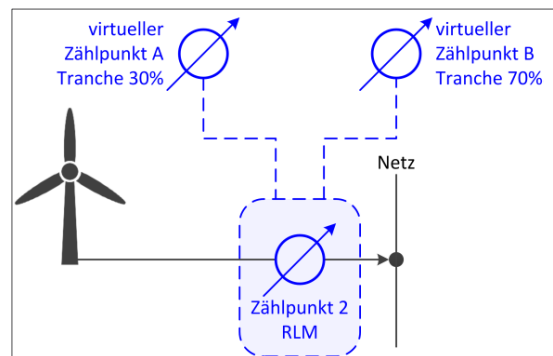
Wegfall Grünstromprivileg

Bislang war es für Energieversorgungsunternehmen möglich, durch den anteiligen Direkterwerb von EE-Strommengen direkt beim EE-Produzenten und nachfolgender Lieferung an Endkundinnen und Endkunden die Zahlung der EEG-Umlage teilweise oder ganz zu vermeiden (sog. Grünstromprivileg, § 39 EEG 2012). Diese Möglichkeit fällt im novellierten EEG weg. Die nunmehr forcierte Direktvermarktung von EE-Strommengen in Verbindung mit einer gleitenden Marktprämie lässt jedoch die Grünstromeigenschaft der Strommengen verlorengelassen. Der Versorgung von Kundinnen und Kunden mit regionalen Stromprodukten ist so eine wichtige rechtliche Grundlage entzogen. Als Alternative enthält die EEG-Novelle eine Verordnungsermächtigung (§ 95 Nr. 6 EEG 2014), die den Erlass einer „Ökostromvermarktungsverordnung“ durch die Bundesregierung ermöglicht. Diese noch

zu erlassende Verordnung ist potentiell dazu geeignet, die Lücke, die der Wegfall des Grünstromprivilegs hinterlassen hat, zu schließen. Die Verordnung wird nach Erlass die Ausweisung von Grünstrom trotz Direktvermarktung erlauben, wenn u.a. gewisse Anforderungen an das Lieferportfolio der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) mit Mindestanteilen an Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen erfüllt werden.

Tranchenbildung weiterhin möglich

Entgegen den ersten Entwürfen erlaubt es § 20 Absatz 2 EEG 2014 dem Anlagenbetreiber weiterhin, den produzierten Strom im Wege unterschiedlicher Vermarktungsformen und/oder an unterschiedliche Abnehmer zu verkaufen. Dies ermöglicht es dem Anlagenbetreiber, einen Teil seines Stroms im Wege der „sonstigen Direktvermarktung“ mit HKN zu veräußern und für den anderen Teil beispielsweise die Marktprämie zu beziehen. Man spricht hier auch von „Tranchenbildung“, bei der dem HKNR der technische Zählpunkt (= Child, Z31) wie auch die virtuellen Zählpunkte (= Parents, Z30) bekannt sein müssen.



Änderungen der HkNDV (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung)

Das EEG-Änderungsgesetz berührte die HkNDV kaum. Im Wesentlichen kam es zu Änderungen der Verweise oder der Bezeichnung der Veräußerungsformen. Als Service sind wir derzeit dabei, unser Internetangebot zu aktualisieren. Sie finden dort bereits die HkNDV mit einer fortgeschriebenen Begründung, in der die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 15.10.2012 jeweils markiert sind, sowie die allgemeine Darstellung des HKNR auf der Grundlage des neuen EEG.

Weiterlesen:

Eine konsolidierte Lesefassung des novellierten EEG finden Sie hier auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und

Energie: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetz-fuer-den-ausbau-erneuerbarer-energien.pdf>

Eine konsolidierte Lesefassung der HkNDV einschl. der an die neue Gesetzeslage angepassten Begründung finden Sie hier: <http://www.umweltbundesamt.de/dokument/herkunftsnachweis-durchfuehrungsverordnung>

Die Forderungen des UBA an den Gesetzgeber des EEG können Sie hier nachlesen: <http://www.bundestag.de/blob/282416/24137fb158d0ea2f0fd20ddc75fdbf63/stellungnahme---umweltbundesamt--uba--data.pdf>

3. Die juristische Wichtigkeit des internen Postfachs

Als Nutzerinnen und Nutzer des HKNR fragen Sie sich vielleicht, warum Ihnen nach dem Login in die Registersoftware ein persönliches Postfach zur Verfügung steht.

Rechtlich ist dieses Postfach von überragender Bedeutung – sehen Sie immer wieder mal nach, welche Inhalte sich dort finden und handeln Sie danach!

Alle Mitteilungen, Bescheide und Hinweise, die wir Ihnen gegenüber erlassen, sind dort abrufbar. Wir sind dazu verpflichtet, Entscheidungen, z.B. Verwaltungsakte, Ihnen gegenüber „bekannt zu geben“.

Die rechtliche Grundlage für eine Bekanntgabe im HKNR-Postfach ist § 3 Abs. 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung:

„(2) Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sind weiterhin verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang innerhalb des von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystems zu eröffnen und zu nutzen. Die Registerverwaltung stellt ein solches Kommunikationssystem für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen zur Verfügung. Verwaltungsakte, Entscheidungen und Mitteilungen der Registerverwaltung, die diese elektronisch an den elektronischen Zugang der Registerteilnehmerin und des Registerteilnehmers nach Satz 1 übermittelt, gelten am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

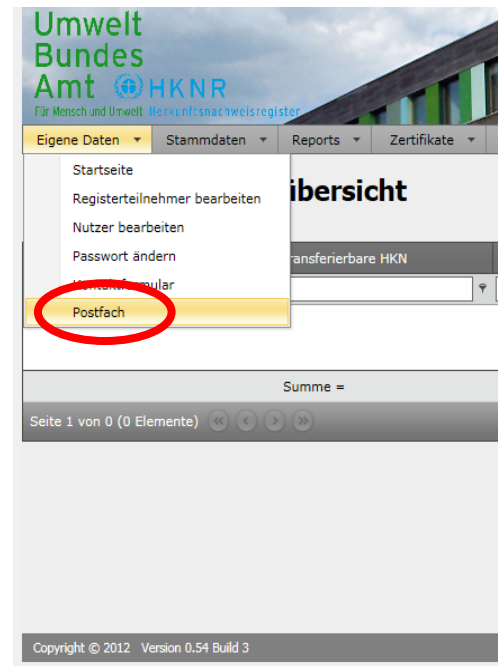
Um Ihnen die Kommunikation mit uns so einfach wie möglich zu machen, haben wir uns für eine elektronische Kommunikation entschieden. Das Postfach stellt einen elektronischen Briefkasten dar, der – gleich einem realen Briefkasten – regelmäßiger Einsicht bedarf, denn:

Verwaltungsakte, Entscheidungen und Mitteilungen, die wir in Ihr Postfach einstellen, gelten drei Tage nach der Absendung durch uns als bekannt gegeben – selbst dann, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter diese nicht abgerufen und nicht gelesen haben.

Damit beginnen unter Umständen Rechtsmittelfristen zu laufen, die nach Ablauf zu Rechtsverlusten führen können. Wir erinnern deshalb:



- ▶ Auch ein virtuelles Postfach ist ein Postfach.
- ▶ Nehmen Sie regelmäßig Einsicht in das Postfach.
- ▶ Auch wenn Sie den Inhalt der Nachricht nicht zur Kenntnis genommen haben, kann dieser rechtlich für und gegen Sie wirken!
- ▶ Beachten Sie unsere Rechtsbehelfsbelehrungen für Fristläufe.
- ▶ Eine „Leerung“ im Sinne einer Löschung der Nachrichten muss nicht erfolgen, die Nachrichten bleiben gespeichert.



4. Keine Pflicht zur Angabe von Stromprodukt oder Stromkunde bei der Entwertung eines Herkunftsnachweises

§ 17 HkNDV regelt die Verwendung und Entwertung von HKN. Wir wurden darüber informiert, dass einige EVU in der Praxis Probleme mit der Stromkennzeichnung haben, da (Umwelt-)Gutachter/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen und Zertifizierungsunternehmen für Ökostrom-Label den § 17 Absatz 3 Satz 3 HkNDV durchaus streng dem Wortlaut nach anwenden. Diese prüfen im Zuge von Zertifizierungen auch die Übereinstimmung der Stromkennzeichnung eines EVU mit den beiden rechtlichen Anforderungen. Falls das EVU keine Entwertungen ausdrücklich für das Stromprodukt vorweisen kann, wird die Zertifizierung abgelehnt.

Diese Konsequenz hatte das UBA bei Erlass des § 17 HkNDV nicht beabsichtigt. Genaue Verkaufszahlen über spezielle Stromprodukte im Lieferjahr liegen den EVU meist erst spät im Folgejahr vor, und viele HKN des Lieferjahres sind dann bereits abgelaufen. Es ist ein Ziel des § 17 HkNDV, die Angabe des Stromproduktes zu einer freiwilligen, für das Marketing nutzbaren Informationsmöglichkeit zu machen. Die strenge Auslegung entspricht daher nicht dem Willen des UBA als Gesetzgeber. Dies stellen wir mit der unten abrufbaren Veröffentlichung nun klar.

Weiterlesen:

Eine Klarstellung zur Nichtanwendbarkeit des § 17 Absatz 3 Satz 3 HkNDV finden Sie hier auf unserer Internetseite:

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/nichtanwendbarkeit-des-ss-17-absatz-3-satz-3-hkndv>

5. Veröffentlicht: Stromkennzeichnung Norwegen

In Deutschland werden zu einem großen Anteil norwegische HKN (ca. 60 %, 2013) für deutsche Ökostromprodukte verwendet. Internationale Arbeiten, zum Beispiel das Reliable Disclosure Systems for Europe-Projekt; kurz RE-DISS Projekt, haben dazu beigetragen, dass die Stromkennzeichnung des Verbrauchsmixes in Norwegen den Export der HKN, sprich den Verlust der erneuerbaren Stromqualitäten aus dem norwegischen Verbrauchsmix, widerspiegelt.

Die jetzt durch die nationale norwegische Behörde „Norges vassdrags- og energidirektorat“ (NVE) veröffentlichte Stromkennzeichnung für das Jahr 2013 weist daher einen erneuerbaren Stromanteil von lediglich 13 % beim norwegischen Stromkunden aus, obwohl die physische Ökostromproduktion in Norwegen nach wie vor 98 % beträgt.

Hieraus wird auch deutlich: Die erneuerbaren Stromqualitäten werden nur einmal verwendet, entweder für den Verbraucher in Norwegen oder – nach Export des HKN – in einem anderen Staat, z.B. Deutschland. Hieran zeigt sich auch, dass die HKN ein taugliches Bilanzierungsinstrument für Stromeigenschaften darstellen.

Weiterlesen:

Link zur norwegischen

Stromkennzeichnung: <http://www.nve.no/no/Kraftmarked/Sluttbrukermarkedet/Varedeklarasjon/Varedeklarasjon-2013/>

Informationen zum RE-DISS-Projekt:

<http://www.reliable-disclosure.org/>

6. Kontolöschung

Ende diesen Jahres wird das Herkunftsnachweisregister mit der Gebührenabrechnung starten. Das bedeutet, dass wir für jedes aktive Konto Gebühren erheben werden. In Ihrem Interesse möchten wir Sie bitten, dass Sie Ihre Registrierungen überprüfen. Denn nach unseren Erfahrungen unterläuft dabei manchen Akteuren ein Fehler: sie registrieren sich versehentlich doppelt!

Wenn Sie erkennen, dass Sie ein oder mehrere Konten nicht mehr benötigen und dieses gelöscht werden soll, dann stellen Sie bitte als erstes sicher, dass sich keine HKN mehr auf diesen Konten befinden. Denn diese werden bei der Löschung des Kontos ebenfalls vollständig gelöscht und sind somit nicht mehr zur Stromkennzeichnung nutzbar.

Sofern das entsprechende Konto dann gelöscht werden soll, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an das Postfach: hknr@uba.de. Geben Sie dort das Aktenzeichen des zu löschenden Kontos und Ihren Firmennamen an – denn nur so ist sichergestellt, dass wir das richtige Konto löschen. Sobald wir die versehentlichen Registrierungen deaktiviert haben, erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Und ab dem Folgemonat erhöht sich die zu entrichtende Gebühr nicht mehr.

7. Ihre Frage – Unsere Antwort: Nutzung von Unterkonten

Anlagenbetreiber trugen die Frage an uns heran, ob eine Anlage die HKN auch auf ein bestimmtes Unterkonto ausstellen kann. Als Standard ist eine Anlage immer dem Anlagenbetreiberkonto zugeordnet. Sie können aber auch eine Anlage beliebig einem Ihrer Unterkonten zuordnen. Die HKN werden dann direkt auf das Unterkonto ausgestellt (siehe Handbuch Version 0.7: Kapitel 8.6, Seite 64).

Ein neues Unterkonto legen Sie über den Menüpunkt „Kontoverwaltung“ an. Mit Klick auf „Neu“ legen Sie ein neues Unterkonto an (Handbuch Version 0.7: Kapitel 8.15, Seite 77). Sie können das Unterkonto eindeutig benennen, um eine Verwechslung auszuschließen. Ein Unterkonto können alle Hauptnutzer und alle weiteren Nutzer in der Nutzerart „Administrator“ anlegen.

Um für eine Anlage eine Kontoneuzuordnung durchzuführen, rufen Sie bitte über den Menüpunkt „Stammdaten“ → „Anlagen“ → „Anlagen verwalten“ Ihre Anlage auf. Über „Bearbeiten“ gelangen Sie in die Stammdatenverwaltung der Anlage und können bei „Zuordnung Konto“ und dann mit Klick auf „Neu“ die benötigte Maske aufrufen. Über das Auswahlfeld wählen Sie eines Ihrer Unterkonten aus und geben anschließend über die Kalenderfunktion das Datum an, ab wann die Zuordnung erfolgen soll. Diese Kontoneuzuordnung ist gebührenfrei.

Auf jedes Unterkonto können Sie gezielt HKN mit der Funktion „interner Kontotransfer“ übertragen (Handbuch Version 0.7: Kapitel 12, Seite 96). Die Übertragung von HKN mittels der Funktion „interner Kontotransfer“ ist gebührenfrei. Mit einer solchen Übertragung auf speziell benannte Unterkonten können Sie sich beispielsweise einen besseren Überblick darüber verschaffen, ob alle HKN aus norddeutscher Windenergie, die Ihr Kunde bestellte, bereits vorrätig sind. So können Sie das Portfolio für Ihre Kunden auch über einen längeren Zeitraum zusammenstellen und bereithalten. Das erleichtert Ihnen, die HKN zu gegebener Zeit zielgerichtet und auf einen „Rutsch“ zu übertragen oder zu entwerten.

Beim Entwerten schauen Sie bitte zuerst unter „HKN entwerten“, ob sich bereits HKN im Status „vorläufig entwertet“ befinden. Mit diesem Prüfschritt stellen Sie sicher, dass keine falschen HKN mitentwertet werden. Nach dieser Kontrolle können Sie sich in den eigentlichen und endgültigen Entwertungsvorgang begeben. Die Entwertung erfolgt also in zwei Schritten:

Rufen Sie zunächst unter dem Menüpunkt „Herkunftsnachweise“ die Funktion „Vorläufiges Entwerten“ auf (Handbuch Version 0.7: Kapitel 14.1, Seite 104). In der Maske „Vorläufiges Entwerten“ können Sie über das Auswahlfeld „Konto“ eines Ihrer Unterkonten aufrufen. Es werden Ihnen dort

nur die HKN angezeigt, welche sich auf diesem Unterkonto befinden. Sie können jetzt wie gewohnt die HKN vorläufig entwerten.

Danach wechseln sie in die Maske „entwerten“. Abschließend kontrollieren Sie noch einmal, ob sich eventuell falsche HKN im Status „vorläufig entwertet“ befinden. Dann füllen Sie ggf. die freiwilligen Angaben z. B. „Stromkunde“ oder „Stromprodukt“ aus und entwerten die HKN dann endgültig für die Stromkennzeichnung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © S. 1 oben: UBA; sämtliche weiteren Fotos: M. Marty

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner
franziska.meissner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen: www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de